

# **Jugendordnung**

## **der Rock 'n' Roll Tanzsportjugend (NWRRJ) im NWRRV e.V.**

Die nachfolgenden Bestimmungen ergehen in Ausführung des § 14 der Satzung  
des  
Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verbandes eV.

### **§ 1: Name und Mitgliedschaft**

Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Jugend (NWRRJ) sind  
alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle im  
Bereich der Jugend gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 2 : Aufgaben der Jugend und ihrer Organe**

Aufgaben der Jugend im Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verband  
sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich, demokratischen und  
sozialen Rechtsstaates.

1. Förderung des Rock 'n' Roll Tanzsportes als Teil der Jugendarbeit.
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit,  
Gesunderhaltung und Lebensfreude.
3. Sach- und fachgerechte Ausbildung von Rock 'n' Roll Tanzsportlern für den  
Wettbewerb auf Rock 'n' Roll Turnieren.
4. Zusammenarbeit mit allen anderen Jugendorganisationen.

### **§ 3 Organe**

Organe der Rock 'n' Roll Jugend im NWRRV sind:

- a) die Vollversammlung der Rock 'n' Roll Jugend.

b) der Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll.

#### **§ 4 : Vollversammlung der Rock 'n' Roll Jugend**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen.  
*Sie* sind das oberste Organ der Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Jugend im NWRRV eV.
2. Sie setzt sich zusammen aus den Jugendwarten bzw. Jugendvertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des NWRRV eV., wobei nur die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind und das aktive und passive Stimmrecht ausüben dürfen.
3. Die Jugendwarte bzw. Jugendvertreter der ordentlichen Mitglieder des NWRRV eV. haben je angefangene zehn Jugendliche bis 18 Jahre 1 Stimme.
4. Die ordentliche Vollversammlung der Jugend findet jährlich, zeitlich vor der Delegiertenversammlung des Verbandes statt.  
Sie wird vom Landesjugendwart Rock 'n' Roll einberufen.  
Im übrigen gelten die Vorschriften des § 12 des NWRRV eV. entsprechend.
5. Aufgaben der Vollversammlung der Jugend im NWRRV eV. sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Landesjugendausschusses Rock 'n' Roll.
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - d) Entlastung und Wahl des Landesjugendausschusses Rock 'n' Roll.
  - e) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen, zu denen der NWRRV Delegationsrecht hat.
  - f) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit.

g) Stellungnahme zu beantragten Änderungen von Satzungen und Ordnungen, soweit die Jugendarbeit davon betroffen ist.

## **§ 5: Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll**

1. Der Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll besteht aus:
  - a) dem Landesjugendwart Rock 'n' Roll
  - b) dem Stellvertreter
  - c) zwei Beisitzern
2. Der Landesjugendwart Rock 'n' Roll vertritt die Interessen der NWRRJ nach innen. Er ist Mitglied des NWRRV eV. Vorstandes.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen § 13 Abs. 3 und 5 der Satzung des NWRRV eV. entsprechend.

## **§ 6: Wahl des Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll**

Für die Wahl der Mitglieder des Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll finden die Bestimmungen des NWRRV eV. Anwendung.

## **§ 7 : Aufgaben des Landesjugendausschluß Rock 'n' Roll**

Der Landesjugendausschuß Rock 'n' Roll hat sich den in § 1 dieser Jugendordnung genannten Aufgaben zu widmen.

Ihm obliegt die Erledigung der von der Vollversammlung der Jugend erteilten Aufträge.

## **§ 8: Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Vollversammlung der Jugend oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden.  
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden

Stimmberechtigten.

## **§ 9: Gültigkeit und Inkrafttreten**

1. Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine des Nordrhein-Westfälischen Rock 'n' Roll Verbandes eV.
2. Sie tritt in vorliegender Fassung und Form durch Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung vom 28.05.1987 in Kraft.